

Die Zukunft der Menschenwürde¹

I. Herkunft

Wer vor der Herausforderung steht, sich zur Zukunft der Menschenwürde zu äußern (und nicht über hellseherische Fähigkeiten verfügt), der tut vielleicht gut daran, sich zunächst kurz der **Herkunft** der Menschenwürde zu versichern.

Und wer dabei wie ich als Verfassungsrechtler spricht, dem die ideen- und verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen des Grundgesetzes Normen wichtig sind, der stößt auf einen interessanten Befund. Er lautet: die **Verfassungsgeschichte** des Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes („Die Würde des Menschen ist unantastbar.“) ist kurz, die **Ideengeschichte** jedenfalls auf den ersten Blick lang.

1. Kurze Verfassungsgeschichte heißt: Der Satz von der Menschenwürde findet als zentrale Norm erst Mitte des 20. Jahrhunderts Eingang in Rechtsdokumente: mit am frühesten etwa in der Bayerischen Verfassung von 1946. Prominent begegnet uns die Formel von der „dignity and worth of the human person“ sodann in den Präambeln von UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Und das Grundgesetz stellt den Satz von der Menschenwürde in vollem Bewußtsein dieses Tuns leitmotivisch an den Anfang. Diese Norm sei der „Grundakkord für das Ganze“, hat Carlo Schmid seinerzeit im Parlamentarischen Rat formuliert. Sie ging in ihrer Grundsätzlichkeit über den sozialstaatlich motivierten Art. 151 Abs. 1 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung hinaus, wenngleich jener doch auch und gerade heute durchaus aktuell klingt: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.“

¹ Die unterstrichenen Passagen wurden aus Zeitgründen nicht vorgetragen.

Auch einige andere Verfassungen der Zwischenkriegszeit kennen vergleichbare Regelungen, so etwa das autoritär-ständische Portugal und, etwas irritierend vielleicht, auch das Spanien Francos. In der Präambel der Verfassung Irlands von 1937 ist von der „Würde und Freiheit des Individuums“ die Rede. Aber diese Verfassung weist ohnehin zahlreiche Besonderheiten auf.

Die prominente Plazierung an der Spitze des Grundgesetzes dokumentierte zweifellos die Absage an das nationalsozialistische Regime. Also ist die Stoßrichtung klar: es geht in erster Linie darum, den Zugriff der Staatsgewalt auf den Einzelnen zu limitieren, dessen Rechtsstellung als würdebegabtes autonomes Subjekt zu garantieren. Heute ist der Satz von der Menschenwürde in Verfassungen verschiedenster Staaten sehr verbreitet. Art. 1 der EU-Grundrechtecharta ist wortlautidentisch mit dem ersten Satz unseres Grundgesetzes, der im letzten halben Jahrhundert einen regelrechten Siegeszug angetreten hat.

Aber, das ist das Entscheidende des kleinen rechtsgeschichtlichen Ausflugs: als Rechtsnorm ist der Menschenwürdesatz ein Phänomen der Nachkriegszeit, nicht älter als ein gutes halbes Jahrhundert. Er begegnet uns – eigentlich erstaunlicherweise – **nicht** in den großen Dokumenten der amerikanischen und französischen Revolution, mit denen die moderne Grundrechtsgeschichte beginnt.

2. Zwar findet sich in der französischen Menschenrechtserklärung von 1789 durchaus das Wort dignités, aber charakteristischerweise sind damit die Ämterwürden in einem ganz konventionellen Sinn gemeint. Das führt mich nach der kurzen Verfassungsgeschichte auf die lange **Ideengeschichte**. Denn hier muß sorgfältig zwischen der in Art. 1 GG gemeinten Sache und der bloß gleichen Wortverwendung unterschieden werden. Dasselbe Wort meint beileibe nicht immer dieselbe Sache.

So sprechen wir durchaus noch heute, sprach man aber schon in Antike und Mittelalter, von der Würde eines Mannes, eines Königs, Richters oder sonstigen Amtsträgers. Und diese Würden sind natürlich gestuft, können zudem verliehen und verwirkt werden. Die „dignitas der Römer“, schreibt Henning Ottmann in seinem epochalen Werk zur

Geschichte des politischen Denkens, ist im Unterschied zur modernen Sichtweise „ein Rangbegriff, ein Begriff sozialer und politischer Distinktion. Würde macht nicht gleich.“ Für das Grundgesetz trifft das Gegenteil zu. Art. 1 Abs. 1 meint nichts Gestuftes oder Gestaffeltes, sondern die gleiche Würde aller Menschen, unabhängig von Rang, Stand, Geschlecht, Herkunft, sozialer Leistung etc.

Die Gleichheit aller Menschen verkündet nun auch das **Christentum**. Und viele wollen in der imago-dei-Vorstellung gleichsam die Urform des Gedankens der Menschenwürde sehen. Aber in Gen. 1, 26 ist die Rede von einer besonderen Auszeichnung des Menschen in der Schöpfungsordnung: er spielt eine besondere Rolle, weil er seinem Schöpfer ähnlich ist. Und es geht nicht um Schutz vor staatlicher Gewalt oder allgemeine soziale und politische Gleichheit, sondern es wird ein Herrschaftsverhältnis des Menschen über die Natur konstituiert (macht euch die Erde untertan). Gleichheit gibt es vor Gott, aber nicht zwingend unter den Menschen. Entscheidend ist Rang und Rolle des Menschen im Verhältnis zum Rest der Schöpfung, seine unglaubliche Plastizität und sein Entwurfsvermögen, die der Renaissancephilosoph Pico della Mirandola Ende des 15. Jahrhunderts in höchsten Tönen preisen und verherrlichen wird.

Nun ist damit nichts gegen Versuche heutiger Theologie gesagt, die imago-Dei-Lehre passend zu unseren modernen Vorstellungen auszudeuten. Aber daß hier, gerade hier und nur hier schon immer der letzte und tiefste Grund für den Gedanken der Menschenwürde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG liegen würde, kann nicht behauptet werden – auch wenn es manche schmerzt, das zu hören.

Ich zitiere meinen akademischen Lehrer, Hasso Hofmann: „Die neuzeitliche politische Entwicklung der Idee von Freiheit, Gleichheit und Würde des Menschen vollzieht sich im Wesentlichen außerhalb der kirchlichen Lehren, teilweise entschieden gegen sie.“

Die Spurensuche hätte stärker stoisches Gedankengut, die Aufklärung und Vertreter eines rationalen Vernunftrechts in den Blick zu nehmen.

II. Gegenwart

1. Stabiler Konsens im Kernbereich

Vor diesem sehr komplexen Hintergrund ist Art. 1 Abs. 1 GG zu sehen – und damit bin ich jetzt schon in der Gegenwart angekommen. Es war dabei sehr klug von den Verfassungsvätern, die Norm zwar als absolute zu formulieren („ist unantastbar“), aber auf eine spezifisch engführende Begründung etwa in Form einer bestimmten Theologie oder Metaphysik zu verzichten. Eine philosophische oder theologische Letztbegründung wurde gerade nicht gegeben. Insbesondere konnten sich Vorschläge nicht durchsetzen, die Würde des Menschen „in ewigen, von Gott gegebenen Rechten“ (Süsterhenn) begründet zu sehen. Diese Zurückhaltung ist schon deswegen segensreich, weil sie Zustimmung zu dieser Fundamentalnorm unabhängig von bestimmten Bekenntnissen und philosophischen Standpunkten erlaubt. Im Sinne des „überlappenden Konsenses“ von John Rawls ist also Begründungsarmut in Verfassungstexten durchaus von Vorteil.

So herrschte und herrscht bei allen Unterschieden in Begründung und Herleitung doch ein großer und stabiler Konsens über die Inhalte, die Art. 1 GG verbürgt. Es sind, grob gesagt, drei Komplexe. **Zum einen** hat die Menschenwürde eine **liberale** Komponente, indem sie Identität und Integrität der Person schützt: daraus resultiert das kategorische Folterverbot und das Verbot sonstiger erniedrigender Behandlungen. Als **egalitäres Prinzip** schützt Art. 1 gegen Sklaverei, Menschenhandel und die Behandlung bestimmter Personengruppen als Menschen zweiter Klasse oder als Untermenschen. Und eine **soziale** Komponente wohnt der Norm schließlich **drittens** insofern inne, als sie in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ein Existenzminimum verbürgt.

So weit, so gut, so fest der Konsens. Er ist im übrigen so fest, daß etwa beim Folterverbot Kollisionslagen von einigen gar nicht mehr gesehen werden und der ebenso schlichte wie unumstößlich richtige Satz Anstoß erregt, daß die Absolutheit der Menschenwürdegarantie dann nicht weiterhilft, wenn Würde gegen Würde steht.

2. Tendenzen und Konfliktfelder

Aber nicht darum soll es mir im weiteren gehen, sondern um die Tatsache, daß man bei Auslegung und Anwendung der Menschenwürdenorm über die konsentierten Grundfälle mittlerweile weit hinausgegangen ist. Das läßt sich nicht einfach als begrüßenswerte Bedeutungssteigerung verbuchen, sondern stellt ein Gefährdungsmoment dar. Denn man kann sich eben auch zu Tode siegen.

a) Und damit komme ich zu meinem **ersten Hinweis** auf die Zukunft der Menschenwürde.

Seit längerer Zeit schon lassen sich Tendenzen einer Trivialisierung und Inflationierung des Satzes von der Menschenwürde ausmachen, die sich eher noch zu verstärken scheinen. Gerade diese inflationäre Inanspruchnahme gefährdet aber die Kernsubstanz des Art. 1 und die Absolutheit seiner Gewährleistung. Das kann einmal, und das ist wohl noch der harmloseste Fall, die Gestalt der Berufung auf Menschenwürde in absolut banalen Fällen annehmen: so etwa, wenn das Tragen einer bestimmten Amtskleidung oder das Beibringen von Speisebelegen für die Steuererklärung als menschenwürdedwidrig gerügt wird. Das wird schon etwas problematischer, wenn auch die Gerichte zunehmend der Versuchung nicht widerstehen können, Fälle unter Berufung auf die Menschenwürde zu entscheiden oder sie doch zumindest argumentativ ins Spiel zu bringen, wo das durchaus verzichtbar gewesen wäre.

Die Judikatur der Wehrsenate des Bundesverwaltungsgerichts bietet anschauliche, aber durchaus skeptisch stimmende Beispiele. Gut gemeint, aber in den Folgen problematisch sind auch Aussagen wie jene, wonach alle Grundrechte „Konkretisierungen“ des Prinzips der Menschenwürde seien und einen unantastbaren Menschenwürde-Kern hätten. Auch hier wird nicht gesehen, daß eine ubiquitäre Erstreckung der Menschenwürde auf das gesamte Feld der Grundrechte zu kaum lösbaren konstruktiven Fragen führt. Denn man muß sich ja immer wieder klarmachen: Grundrechte sind prinzipiell einschränkbar, während jegliche Berührung der Menschenwürde unweigerlich ihre Verletzung bedeutet und entsprechende Handlungsermächtigungen selbst durch eine Verfassungsänderung nicht eingeführt werden könnten.

Das scheint insbesondere die geradezu endemische Berufung auf die Menschenwürde im politischen, teils auch im philosophischen Diskurs nicht zu berücksichtigen. Vor Jahren spottete Ernst Forsthoff, das Grundgesetz werde wie ein juristisches Weltenei behandelt, aus dem die Gesamtrechtsordnung schlüpfe. Heutzutage scheint es, als ob der Satz von der Menschenwürde genüge, um definitive Antworten auf all unsere Fragen zu geben und Patentlösungen für unsere Gegenwarts- und Zukunftsprobleme bereitzuhalten. Das aber verkennt den demokratischen Prozeß und läßt den Satz von der Menschenwürde zu einem gesamtgesellschaftlichen passepartout werden, zu einem Allesproblemlöser. Menschenwürde ist dann nicht mehr konkreter Schutz für konkrete Subjekte, sondern wird als gesamtgesellschaftliches Ordnungsprogramm gedeutet, das politische Inhalte transportiert und überall Relevanz entfalten kann – vom Genmaisbau über die Rentenfrage bis hin zur Schulpflicht. Wenn jede auch noch so gerechtfertigte Gesellschafts- oder Zivilisationskritik als Menschenwürde-Verletzung ausgeflaggt wird, dann ist es mit der absoluten Geltung und dem normativen Höchststrang des Art. 1 Abs. 1 GG rasch vorbei.

Also kurz: Auf die eine wie die andere Weise, durch Trivialisierung wie durch Überbeanspruchung als Megatopos für Kultur und Zivilisation schlechthin, wird der Satz von der Menschenwürde geschwächt. Denn Inflationierung, das wissen wir alle, bedeutet immer: Entwertung. Absoluter Höchststrang und Allbezüglichkeit läßt sich nicht zugleich verwirklichen.

b) Mein **zweiter Hinweis** auf die Zukunft der Menschenwürde fällt **nicht** unter die Rubrik Inflationierung oder Überstrapazierung, sondern betrifft die schwierige und sehr kontrovers diskutierte Frage, wer eigentlich als Träger der Menschenwürde anzusehen ist und ob hierzu insbesondere auch das ungeborene Leben, ja vielleicht sogar das pränidative Leben zählt. Diese Debatte wird seit Jahren, ja Jahrzehnten mit nicht nachlassender Heftigkeit geführt, und sie wird uns sicher auch noch in Zukunft beschäftigen. Viele sehen hier die größten Gefahren und sozusagen skandalös offen zutage tretende Verletzungstatbestände. Und in der Tat: wenn die moderne Stammzellforschung und die Forschung an überzähligen Embryonen, wenn die in-vitro-Fertilisation, die PID und jede Abtreibung tatsächlich

ein Verstoß gegen die Menschenwürde wäre, dann hätte diese ihre Zukunft eigentlich schon hinter sich. Wir wären im Grunde, wie man das ja manchmal durchaus hört, auf dem Niveau eines den Massenmord zulassenden und dem Kannibalismus frönenden Barbarentums angelangt. Dann hätte es wenig Sinn, hier und heute über die Zukunft der Menschenwürde zu diskutieren, dann bliebe eigentlich nur noch die Auswanderung – fragt sich nur, wohin!

Ich sehe solche massenhaften Verletzungstatbestände der Menschenwürde nicht. Verkannt wird für die Trägerschaft der Menschenwürde die Zäsur der Geburt. Erst mit ihr tritt ein neuer Mensch als kommunikationsfähige Person in die Gesellschaft ein. Die großen Menschenrechtsdokumente sprechen nicht von ungefähr von den angeborenen Rechten oder den Rechten, die mit uns geboren sind. Jürgen Habermas hat es einmal so formuliert: „Was den Organismus erst mit der Geburt zu einer Person im vollen Sinne des Wortes macht, ist der gesellschaftlich individuierende Akt der Aufnahme in den öffentlichen Interaktionszusammenhang einer intersubjektiv geteilten Lebenswelt.“ Auch der Menschenwürdebegriff Kants bezieht sich auf den Menschen als Person. Und unsere Straf- und Zivilrechtsordnung macht seit jeher einen deutlichen Unterschied zwischen geborenen und ungeborenen Menschen, der unseren lebensweltlichen Erfahrungen und moralisch reflektierten Intuitionen korrespondiert.

Einen Unterschied machen heißt nun keineswegs, dem pränatalen Leben, also dem nasciturus, überhaupt keinen Schutz zu gewähren. Doch handelt es sich dabei um einen gestuften vorgeburtlichen Lebensschutz, der auch in unseren moralischen Intuitionen festen Rückhalt findet. Denn wie auch immer im einzelnen die rechtlichen Regeln gestaltet sind – stets tritt deutlich hervor, daß das vorgeburtliche Leben umso größeren Schutz genießt, je näher der Zeitpunkt der Geburt rückt. Anders ließe sich ja beispielsweise die – sehr berechtigte und vom Standpunkt eines gestuften vorgeburtlichen Lebensschutzes aus argumentierenden Position auch durchaus rational begründbare – besondere Problematik der Spätabtreibungen gar nicht begreiflich machen: denn wenn entgegen der hier vertretenen Position „von Anfang an“, also vom Zeitpunkt der Verschmelzung von

Ei- und Samenzelle an, volles Lebensrecht und voller Menschenwürdeschutz greift, wie das immer wieder etwas von Vertretern der christlichen Kirchen betont worden ist, dann läßt sich gar nicht dartun, daß die Abtreibung nach der 22. Schwangerschaftswoche in ethisch-moralischer oder juristisch-strafrechtlicher Hinsicht eine andere Bewertung verdient als die „Pille danach“ oder die Verwendung nidationshemmender Kontrazeptiva. Die Spätabtreibung würde sozusagen gar kein besonderes Problem aufwerfen, was sie doch aber tatsächlich (und mit Recht!) tut. Dies aber nur, wenn man akzeptiert, daß die Tötung ungeborenen Lebens in einem sehr weit fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft weder in moralisch-ethischer noch in juristisch-normativer Sicht das gleiche ist wie die Verwendung einer Spirale oder die Abtreibung innerhalb der ersten zwölf Wochen. Unsere Rechtsordnung, die insofern ungeachtet der sozusagen „programmatischen“ Aussagen in den einschlägigen Aussagen der beiden großen bundesverfassungsgerichtlichen Urteile gerade und ausdrücklich durch diese Urteile geprägt und für richtig bzw. verfassungsgemäß befunden worden ist, spiegelt diese Stufung des Schutzes für das vorgeburtliche Leben in Korrelation zum fortanschreitenden Stand plastisch wider: der strafrechtliche Schutz setzt überhaupt erst mit der Nidation (und damit zeitlich parallel der Individuation) ein, läßt also die ersten zwölf bis 14 Tage nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle praktisch unbeachtet. In den ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis ist dann der strafrechtliche Schutz wegen des sog. Beratungsmodells eher marginal, während nach Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche die strafrechtliche Drohung einsetzt (womit auch klar wird, daß der unendlich oft wiederholte Satz, der Schutz des ungeborenen Lebens sei eben nur **mit** der Schwangeren, **nicht gegen** sie möglich, so nicht stimmt bzw. eben nur für die ersten zwölf Wochen eine Entsprechung in der Rechtsordnung findet; danach schützt das Strafrecht das ungeborene Leben durchaus auch gegen die Schwangere). Eine weitere Stufung kannte man bis zur Neuregelung 1995 davor mit der embryopathischen Indikation, die nur bis zur 22. Schwangerschaftswoche galt, weil ab diesem Zeitpunkt der nasciturus extrakorporal lebensfähig ist. Also kurz: die Stufung des pränatalen Lebensschutzes entspricht sowohl unseren reflektierten moralischen Intuitionen wie auch der Rechtsordnung.

Für die moderne Biotechnologie kommt im Verhältnis zur gleichsam traditionellen Debatte der Abtreibungsproblematik noch ein entscheidender weiterer Aspekt hinzu. Gleichviel, ob wir es mit IVF, PID oder embryonenverbrauchender Forschung zu tun haben – stets geht es um sog. frühe Embryonen, also das Stadium der ersten vier bis acht oder max. zehn Tage nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle. Es handelt sich also nicht nur um pränatales, sondern um pränidatives menschliches Leben. Dieses ist zwar in einem gattungsspezifischen Sinne menschliches Leben, aber es ist noch kein individuelles menschliches Leben. Warum? Weil bis ungefähr zum 12. Tag noch Mehrlingsbildung möglich ist. Das ist ungefähr der gleiche Zeitpunkt bzw. Zeitraum, in dem sich die Blastocyste in der Gebärmutter Schleimhaut einnistet. Wir haben es also bis zur Nidation und Individuation zwar mit **human life**, aber noch nicht mit einem human being zu tun, weswegen die Briten dieses Stadium als das eines pre-embryo bezeichnen. Denn bis zur Einnistung bzw. dem Ausschluß der Mehrlingsbildung können wir nicht von einem **Individuum** (etwas Unteilbarem) sprechen, weil es sich eben um etwas noch Teilbares handelt, ein **Dividuum** sozusagen. Hinzutritt, daß bei natürlicher Befruchtung, also nicht in vitro, sondern in vivo, 70 % und damit rund zwei Drittel aller befruchteten Eizellen sich nicht im Uterus der Frau einnisten, sondern mit der Monatsblutung unbemerkt abgehen. Es ist zwar richtig, daß jeder geborene Mensch einmal ein Embryo war; aber der Umkehrschluß stimmt eben nicht. Denn nicht jeder Embryo entwickelt sich zu einem Menschen, noch nicht einmal die Mehrheit der frühen Embryonen tut das, sondern eben nur ein Drittel. Das erweist bereits die Schwäche der Kontinuitätsthese, und auch die Potentialitäts- und Identitätsthese können letztlich nicht überzeugen.

Mir will scheinen, daß die Alternative zwischen Person und Sache oder zwischen etwas und jemand eben keine vollständig sortierende Unterscheidung ist. Natürlich handelt es sich beim frühen Embryo vor Nidation und Individuation um menschliches Leben – was sollte es anderes sein, da es sich doch weder um tierisches noch um pflanzliches Leben und schon gar nicht um eine tote Materie handelt. Aber um menschliches Leben in diesem rein biologischen, unspezifisch-unorganisierten Sinne handelt es sich auch bei der

unbefruchteten Eizelle und der Samenzelle vor der Befruchtung. Besonders lebendig sind übrigens bedauerlicherweise Krebszellen. Der frühe Embryo ist eben noch nicht Person und auch kein embryonaler Mensch, kein ganz kleines Kind. Und wenn jetzt die Gen-Ausstattung ins Feld geführt wird, dann müssen wir doch wohl noch einmal daran erinnern, daß auch eineiige Zwillinge mit absolut identischer Genausstattung zwei verschiedene Individuen mit je eigenen Rechten darstellen. Wir dürfen also nicht in einen Gen-Fetischismus verfallen. Mir ist übrigens absolut nicht klar, wieso ausgerechnet unsere heutigen Kenntnisse der embryologischen Entwicklung uns sozusagen die Erkenntnis auf dem Silbertablett präsentieren könnten, wann wir von würdebegabten Personen sprechen müssen. Naturwissenschaften können doch nur die realen embryologischen Abläufe beschreiben. Sie sagen uns, was passiert. Und sie denken immer in Prozessen (die übrigens weit vor der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnen und weit nach dem Hirn- oder Herztod enden). Was das aber für eine normative Bewertung bedeutet, ist damit noch gar nicht entschieden – wenn man nicht einem kruden Materialismus und Biologismus aufsitzt. Die bloße Applikation zweier Chromosomensätze kann doch nicht unsere philosophische, juristische oder theologische Reflexion darauf ersetzen, was den Menschen zum Menschen macht und was ihm seine Würde gibt. Das scheint mir auch keineswegs besonders christlich. Ist es nicht gerade ein großes Verdienst der christlichen Theologie, eine Unterscheidung zwischen der Person und ihrer Natur getroffen zu haben: also zu zeigen, daß der Mensch zwar eine Natur **hat** (das ist die Organismus-Perspektive der Biologie), aber nicht Natur ist bzw. darin nicht aufgeht. Als Person kann der Mensch erst gelten, wenn er individuiert ist und mit anderen Personen in Interaktionsbeziehungen treten kann. Der protestantische Theologe Johannes Fischer hat das so formuliert: „Als ‚jemand‘ tritt ein Mensch in einer anderen Perspektive in Erscheinung als jener der Biologie, nämlich in der Perspektive zwischenmenschlicher Kommunikation mit ihm, in der er als ein ‚du‘ begegnet.“ Und Fischer hat hinzugefügt, daß gerade vom christlichen Verständnis her die Personalität des Menschen darin begründet liege, daß er „das von Gott angeredete und zur Antwort gerufene Wesen“ sei.

III. Würde im Alter

Über die Würde des frühen und frühesten menschlichen Lebens könnten wir sicher noch stundenlang weiterstreiten, aber ich will als **dritten und letzten Punkt zur Zukunft der Menschenwürde** doch wenigstens stichpunktartig notieren, das wir hier mit gravierenden Problemen am Ende unseres (personalen!) Lebens zu kämpfen haben werden. Sie kennen die Stichworte: Überalterung der Gesellschaft, das schwierige vierte Lebensalter, die steil steigende Anzahl von Demenzerkrankungen, Segen und Fluch der modernen Medizin u.a.m. Hier ist es nun so, daß für viele Menschen Sterben in Würde bedeutet: selbstbestimmt sterben. Patientenverfügungen sind ein Mittel, diese Selbstbestimmung auch auf Phasen zu erstrecken, in denen man selbst zu einer aktuellen Willensartikulation nicht mehr in der Lage ist. Häufig, aber nicht zwingend besteht der Inhalt dieser Patientenverfügungen darin, nicht alle Möglichkeiten der modernen Apparatemedizin bis zum letzten auszuschöpfen. Bei allen segensreichen Fortschritten der modernen Medizin ist es so, daß viele Menschen offenbar in manchen Formen der Lebensverlängerung durch die Apparate eher eine unzumutbare Verlängerung des Sterbeprozesses sehen. Das Maximum an medizinischer Versorgung ist offenbar nicht immer das Optimum. Die Aussicht, als bewußtloses Wesen über Monate oder gar Jahre hinweg durch Dialyse, künstliche Ernährung über die Magensonde oder intensive medikamentöse Therapie fortzuexistieren, wird von vielen Menschen als unvereinbar mit ihrer Vorstellung von menschenwürdigem Leben und Sterben empfunden.

Wo liegt nun das Problem? Es liegt darin, daß die Verbindlichkeit solcher Patientenverfügungen – die sich übrigens, was zur Klarstellung bemerkt sei, nicht darauf erstrecken können, von Dritten die aktive Tötung zu verlangen – oft in Frage gestellt wird und der Gesetzgeber es seit Jahren nicht fertigbringt, hier eine klare Entscheidung zu treffen und deren Verbindlichkeit zu garantieren. Und was mich besonders beunruhigt, ist, daß in der öffentlichen Debatte etwa in den Feuilletons großer Tageszeitungen die Selbstbestimmung in einer beängstigenden Weise kleingeredet wird. Eine kleine Blütenlese: sie sei eine bloße Chimäre, eine Suggestionvokabel oder eine flache Formel – von einer

am grünen Tisch der Gesunden erdachten Selbstbestimmungsrhetorik ist ebenso die Rede wie von einer Zauberformel Patientenautonomie. Selbstbestimmung sei Fiktion, ja geradezu ein Götze.

Hier würde ich doch gerne festhalten, daß ich eine solche grundrechtsskeptische, ja eigentlich grundrechtsnihilistische Sicht für außerordentlich gefährlich halte. Was hier als vermeintliche menschliche Selbstüberhebung gebrandmarkt oder als Illusion „entlarvt“ wird, bildet in Gestalt des Gedankens individueller wie demokratischer Selbstbestimmung die tragende Säule des Grundgesetzes – und den Kern der Menschenwürde-Garantie, die eben neben dem Anspruch auf Anerkennung durch den anderen und namentlich die Staatsgewalt in seinem Eigenwert eben auch und gerade die autonome Selbstbestimmung des Individuums meint. Daß diese in sozialen Prozessen und Kontexten Gestalt gewinnt, ist klar, aber doch kein Einwand gegen ihre Möglichkeit und tragende Bedeutung. Ich will auch nicht die vielen Auslegungs- und Anwendungsprobleme in der Praxis in Frage stellen. Aber eines muß klar sein: Niemand wird gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Aber wer es tut und somit die Entscheidungslast auf sich nimmt, der darf Respekt für seinen Entschluß verlangen und hat einen Anspruch auf Befolgung seines Willens. Gerade am Lebensende ist Selbstbestimmung von grundlegender, ja existentieller Bedeutung. Auch das gehört zur Würde eines jeden von uns. Kein noch so wohlmeinender Paternalismus kann und darf daran etwas ändern.